

Gemeinde Schmiedeberg
Landkreis Weißeritzkreis

S a t z u n g

für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schmiedeberg als Betriebe gewerblicher Art vom 27.05.2003

§ 1

Die Gemeinde Schmiedeberg unterhält Kindertageseinrichtungen in Schmiedeberg, Obercarsdorf und Hennersdorf. Diese verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck dieser Kindertageseinrichtungen ist die Betreuung, Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung dieser Kindereinrichtungen.

§ 2

Die Kindereinrichtungen verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3

(1) Die Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Gemeinde Schmiedeberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Schmiedeberg, den 27.05.2003

Schneider
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schmiedeberg, den

Schneider
Bürgermeister